



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

SR - Klausur

am 8. April 2022

SR-II/22 = S 5 am 23. Mai 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 16 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover

Hannover, den 8. Februar 2022

Vorgangsnummer: **2022 08022431 01**

Strafanzeige

Straftat: Versuchter Mord u.a.
Tatzeit: 08.02.2022, 09:22 Uhr
Tatort: Ernst-August-Platz 3, 30159 Hannover
Beschuldigter: Unbekannt
Geschädigter: **Sascha Schmöle (geb. am 23.10.1982 in Celle),
wohnhaf Sodenstraße 33, 30161 Hannover**

Am heutigen Tag wurden die Unterzeichnenden (KK'in Krehe und POK Kurz) zum Saturnmarkt am Ernst-August-Platz 3 in Hannover gerufen. Hier soll ein Tötungsdelikt versucht worden sein. Als die Unterzeichnenden am Tatort eintrafen, wurde der Geschädigte gerade im Rettungswagen notversorgt. Der behandelnde Notarzt teilte kurz mit, dass der Zustand des Geschädigten kritisch sei und er in das KRH Klinikum Siloah zur Notoperation verbracht werde. In seinem jetzigen Zustand sei er nicht vernehmungsfähig.

Die Unterzeichnenden begaben sich sodann zum Geschäftsführer des Saturnmarktes, Herrn Gerd Götter. Dieser teilte mit, dass er den Vorfall nicht selbst mitbekommen habe. Herr Schmöle (der Geschädigte) sei der Ladendetektiv des Saturnmarktes und habe wohl den Beschuldigten bei dem Diebstahl eines im Eigentum der Saturn GmbH stehenden iPads gestellt. Hieraufhin habe der unbekannt gebliebene Beschuldigte mit einem Messer auf den Geschädigten eingestochen und sei geflohen. Es gebe ein Video der Überwachungskamera, auf welchem das Geschehen zu sehen sei. Dieses wird von den Unterzeichnenden in Augenschein genommen.

Auf dem Video ist zu sehen, wie der Geschädigte den Beschuldigten anspricht. Nach einer kürzeren Unterhaltung zückt der Beschuldigte unvermittelt ein Messer und sticht hiermit in Richtung des Brustkorbes des Geschädigten. Im Zeitpunkt des Stiches stolpert der Geschädigte plötzlich, wodurch der Beschuldigte den Griff des Messers nicht mehr festhalten kann und selbst mit seiner Hand an der Klinge entlanggleitet. Es steht daher zu vermuten, dass bei dem Beschuldigten Schnittverletzungen am Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand aufzufinden sind. Abgesehen hiervon enthält das Video keine Identifikationsmerkmale des Beschuldigten. Dieser trägt eine Kapuze, eine Sonnenbrille und eine FFP2-Maske, so dass Gesichtsmarkmale nicht zu erkennen sind.

Die Unterzeichnenden führten eine Nahbereichsabsuche durch, konnten die beschuldigte Person jedoch nicht ausfindig machen. Es wurde daher eine Ausschreibung zur Fahndung veranlasst.

Am Nachmittag erhielten die Unterzeichnenden einen Anruf vom KRH Klinikum Siloah. Ihnen wurde mitgeteilt, dass der Geschädigte operiert und außer Lebensgefahr sei. Er könne ab dem morgigen Tag vorsichtig befragt werden.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwältin, Frau Staatsanwältin Neuhaus, wurde die rechtsmedizinische Untersuchung des Geschädigten angeordnet, um das Verletzungsbild zu sichern. Dies wurde nach Mitteilung des Instituts für Rechtsmedizin auch sofort durch Frau Prof. Dr. Deters durchgeführt, das Ergebnis wird schriftlich zur Ermittlungsakte übersandt werden.

Krehe

(Krehe, KK'in)

Kurz

(Kurz, POK)

Hinweis des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die Anordnung der Staatsanwältin zur rechtsmedizinischen Untersuchung des Geschädigten Sascha Schmöle formell und materiell ordnungsgemäß erfolgt ist.

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover

Hannover, den 9. Februar 2022
 Vorgangsnummer: **2022 08022431 01**

ZEUGENVERNEHMUNG

Name Schmöle	Vorname(n) Sascha	Geburtsname
<small>Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)</small>		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 23.10.1982	Geburtsort/-kreis/-staat Celle
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Detektiv	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Sodenstraße 33, 30161 Hannover		
<small>Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit</small>		
<p>Am heutigen Tage suchte die Unterzeichnerin den Geschädigten Schmöle im KRH Klinikum Siloah auf. Herr Schmöle wurde ordnungsgemäß als Zeuge belehrt und erklärte:</p> <p>„Ich bin immer noch ganz benommen von der Sache und kann nach Auskunft der Ärzte froh sein, dass ich noch am Leben bin, schließlich hat wohl das Messer einen Einstich in meine Lunge verursacht.</p> <p>Ich bin gestern ganz normal zur Arbeit gekommen. Gegen 09:00 Uhr habe ich eine seltsame männliche Person bemerkt, die den Laden betrat. Neben der FFP2 Maske, die ja ohnehin Pflicht ist, hatte er eine getönte Sonnenbrille auf, die er auch im Laden nicht abnahm, weiterhin hatte er sich die Kapuze seines Pullovers tief ins Gesicht gezogen. Als Detektiv hat man ja so seine Erfahrungen, weswegen ich mich entschlossen habe, diesen Typen genau im Auge zu behalten. Ich bin ihm während seiner Anwesenheit in dem Laden also diskret gefolgt und habe immer ein Auge auf ihn gehabt.</p> <p>Er hielt sich einige Zeit im Laden auf und schaute sich das eine oder andere an. Als er dann in die Abteilung mit den Apple Produkten ging, konnte ich beobachten, wie er sich den dort befindlichen iPads näher widmete. Während ich ihn beobachtete, konnte ich sehen, wie der Mann ein iPad nahm und es in die von ihm mitgeführte Umhängetasche steckte. Sodann begab er sich direkt zum Ausgang und passierte den Kassenbereich, ohne zu bezahlen.</p> <p>Hinter dem Kassenbereich, aber noch vor der Ausgangstür, sprach ich den Beschuldigten an, gab mich als Detektiv zu erkennen und bat ihn, mit in mein Büro zu kommen. Als er mich fragte, was das denn solle, entgegnete ich ihm, dass ich gesehen hätte, wie er ein iPad in seine Tasche gesteckt hätte. Daraufhin meinte er, dass dieses iPad aus dem Mediamarkt in Peine stamme. Er habe es dort um 08:00 Uhr erworben, weswegen es auch noch in der</p>		

originalen Verpackung sei. Ich entgegnete ihm nur kühl, dass das dann ja die Polizei in aller Ruhe aufklären könne.

Hieraufhin zog der Mann plötzlich ein Messer und stieß damit in Richtung meiner Brust. Ich war von dieser schnellen Bewegung derart überrascht, dass ich eine Ausfallbewegung nach vorne machte und dabei sozusagen ins offene Messer stürzte. Ich bekam noch mit, wie der Mann sich umdrehte und davonrannte; kurz darauf wurde ich ohnmächtig und bin erst im Krankenhaus wieder zu mir gekommen.

Ich denke nicht, dass ich den Mann wiedererkennen würde, dafür war er einfach zu sehr maskiert. Was mir jetzt noch einfällt, ist aber, dass der Mann beim Zusteichen selbst geschrien hat, weswegen es sein kann, dass er sich selber dabei verletzt hat.“

Unterschrift der Zeugin/des Zeugen

Sascha Schmöle

Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Krehe

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover

Hannover, den 10. Februar 2022

Vorgangsnummer: **2022 08022431 01**

Vermerk:

Am heutigen Tag konnte in dieser Sache eine verdächtige Person festgenommen werden. Hierbei handelt es sich um

Herrn Martin Meise, geboren am 12.01.1989, zur Zeit ohne festen Wohnsitz.

Gestellt wurde Herr Meise durch POK Prinz, welcher diesen auf seinem Weg zum Dienstantritt bei einer Straftat beobachtete (wegen der Einzelheiten wird auf die anliegende Zeugenvernehmung von Herrn POK Prinz verwiesen). Bei der Festnahme von Herrn Meise wurde an seiner rechten Hand eine Schnittverletzung festgestellt, die über den Zeige-, Mittel- und Ringfinger verläuft. Weiterhin wurde bei der Durchsuchung des Fahrzeuges des Beschuldigten ein original verpacktes iPad sichergestellt. Dieses wurde durch die Unterzeichnerin zum Saturnmarkt am Ernst-August-Platz 3 verbracht. Hier konnte der Geschäftsführer nach Scannen des Barcodes bestätigen, dass es sich um das iPad handelte, welches am 08.02.2022 entwendet worden war.

Die Verletzung an der Hand des Beschuldigten wurde mit dessen Einverständnis durch die Rechtsmedizinerin Prof. Dr. Deters untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung wird zusammen mit dem Gutachten zu den Verletzungen des Geschädigten zur Akte übersandt werden. Der Beschuldigte machte gegenüber der Polizei keine Angaben zur Sache, verlangte jedoch, mit Herrn Rechtsanwalt Timmendorf zu sprechen. Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten bei der Polizei war es nicht möglich, den benannten Rechtsanwalt zu kontaktieren.

Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwältin, Frau Staatsanwältin Neuhaus, wies diese an, ihr die Akte sofort zu überbringen, da sie gegen den Beschuldigten Haftantrag stellen werde. Die Akte wurde daher der Staatsanwaltschaft Hannover überbracht.

Krehe

(Krehe, KK'in)

Hinweis des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die körperliche Untersuchung des Beschuldigten durch die Rechtsmedizinerin ordnungsgemäß erfolgt ist.

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover

Hannover, den 10. Februar 2022
 Vorgangsnummer: **2022 08022431 01**

ZEUGENVERNEHMUNG

Name Prinz	Vorname(n) Peter	Geburtsname
<small>Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)</small>		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 05.07.1990	Geburtsort/-kreis/-staat Hildesheim
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Polizeioberkommissar	Staatsangehörigkeit(en) Deutsch
Anschrift zu laden über die Dienststelle PI Hannover		
<small>Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit</small>		
<p>Er erklärt nach ordnungsgemäßer Belehrung:</p> <p>„Ich bin heute Morgen gegen 06:30 Uhr zum Dienst gegangen. Ich gehe immer zu Fuß, da ich es von meiner Wohnung bis zu meiner Dienststelle nicht so weit habe. Auf meinem Weg dorthin passiere ich immer das Allianz Versicherungsbüro von Herrn Arthur Ackermann in der Ahrbergstraße 6. Ich bin dort selbst Kunde und mir fiel ein, dass ich am Nachmittag dort einen Termin machen sollte, weil ich aufgrund der aktuellen Pandemie für meine Sommerreise eine Reiserücktrittsversicherung abschließen wollte. Aus diesem Grund betrachtete ich das Gebäude mit dem Versicherungsbüro genauer, als ich es sonst getan hätte.</p> <p>Hierbei fiel mir plötzlich auf, dass in der Dunkelheit eine Gestalt am Kellerfenster des Versicherungsbüros kniete. Die Sache kam mir komisch vor. Um einen besseren Blick auf die Szene zu haben, habe ich mich daraufhin vorsichtig herangeschlichen. Sodann konnte ich erkennen, wie die Gestalt – eine männliche Person – versuchte, das Kellerfenster mit einem Brecheisen zu öffnen. Hierbei stellte der Verdächtige sich recht ungeschickt an. Plötzlich war aus dem Inneren des Kellers ein lautes Klirren zu hören. Der Verdächtige schreckte auf und ließ sein Brecheisen sofort sinken. Er sah sich kurz um, bemerkte mich jedoch nicht. Dann begab der Verdächtige sich rasch zur Straße und wollte den Tatort verlassen.</p> <p>Hieraufhin rief ich laut „Polizei! Stehenbleiben“. Dies veranlasste den Verdächtigen, sich noch schneller fortzubewegen und die Flucht zu ergreifen. Ich eilte ihm nach und konnte ihn an seinem Pkw stellen, als er gerade versuchte, diesen mit einem Schlüssel zu öffnen. Ich fixierte den Verdächtigen sodann mit Handschellen und belehrte ihn über seine Rechte als Beschuldigter. Der Verdächtige erklärte, keine Angaben machen zu wollen. Ich konnte sodann den Personalausweis des Beschuldigten sicherstellen. Hieraus ergab sich, dass es sich bei dem Beschuldigten um Herrn Martin Meise, geboren am 12.01.1989, handelte. Auch</p>		

die Halterabfrage ergab, dass das Fahrzeug Herrn Meise gehörte und ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen ist.

Bei der Fixierung konnte ich feststellen, dass Herr Meise an der rechten Hand eine Schnittverletzung hatte, die über den Zeige-, Mittel- und Ringfinger verlief, wobei ich zunächst dachte, dass dies auf den unglücklichen Öffnungsversuch des Kellerfensters zurückzuführen sei.

Ich fragte Herrn Meise nun, ob ich mir den Inhalt seines Fahrzeuges ansehen könne. Dies wurde seinerseits bejaht. Im Kofferraum konnte ich sodann ein original verpacktes Apple iPad sicherstellen. Hieraufhin und aufgrund der Verletzung an der rechten Hand, kam mir der vorliegende Vorgang in den Sinn, den ich am gestrigen Tage im Tagebuch gelesen hatte, woraufhin ich Frau KK'in Krehe kontaktierte und ihr den Beschuldigten übergab.

Bei der Begehung des Versicherungsbüros konnte festgestellt werden, dass das klirrende Geräusch durch eine Vase verursacht wurde, die der Beschuldigte bei seinem Öffnungsversuch vom Sims gestoßen hatte.“

Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift der Beamtin/des Beamten
<i>Peter Prinx</i>	Krehe

Hinweise des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die Identitätsfeststellung des Beschuldigten sowie die Durchsuchung seines Pkw ordnungsgemäß und in nicht zu beanstandender Weise erfolgt sind.

Die Akte wurde am 10.02.2022 der Staatsanwaltschaft Hannover vorgelegt und erhielt dort das Aktenzeichen 2011 Js 2981/22. Die zuständige Staatsanwältin Neuhaus beantragte daraufhin beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hannover, gegen den Beschuldigten Meise die Untersuchungshaft anzuordnen und ordnete die Vorführung des Beschuldigten vor den Ermittlungsrichter an. Von einem Abdruck des Haftantrages wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser formell ordnungsgemäß ist.



Amtsgericht Hannover
- Ermittlungsrichter -
276 Gs 2011 Js 2981/22

10.02.2022

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Riese
als Ermittlungsrichter

Justizsekretärin Fritz
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Martin Meise, geboren am 12.01.1989 in Hannover,
zur Zeit ohne festen Wohnsitz,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen versuchten Mordes u.a.

erscheint vorgeführt der Beschuldigte.

Die Befragung zur Person und den persönlichen Verhältnissen ergab die Angaben wie im Rubrum.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird, welche Strafbestimmungen in Betracht kommen und welches die Gründe der Verhaftung sind.

Dem Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft beantragt habe, Haftbefehl zu erlassen.

Er wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Auf bestehende anwaltliche Notdienste wurde hingewiesen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Dem Beschuldigten wurde erklärt, dass er unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Auf die Kostenfolge des § 465 StPO wurde hingewiesen.

Er erklärte:

„Also, wenn mir hier ein versuchter Mord vorgeworfen wird, kann ich das nicht so stehen lassen. Ja, es stimmt, dass ich zum Klauen in den Saturn gegangen bin. Ich bin aus meiner Wohnung zwangsgeräumt worden und lebe derzeit auf der Straße. Von dem Verkaufserlös des iPads hätte ich einen guten Monat leben können. Dummerweise hat mich dieser Detektiv dann beim Weggehen angesprochen. Ich dachte noch, ich könnte ihn abwimmeln, indem ich ihm sage, dass das iPad aus dem Mediamarkt in Peine

stammte. Das hat dummerweise überhaupt nicht geklappt. Ich wollte keinen Ärger mit der Polizei und habe deswegen mein Messer gezogen und in Richtung des Detektivs gestochen. Ich wollte ihn maximal ein bisschen anritzen, damit er ja nicht auf die Idee kommt, mir nachzulaufen. Dummerweise ist er in dem Moment, als ich die Bewegung gemacht habe, gestolpert und mir direkt ins Messer gefallen. Ich habe daraufhin den Griff verloren und mir selber die Finger an der Klinge aufgeschnitten. So stach das Messer natürlich viel tiefer in den Brustkorb, als ich es beabsichtigt hatte.

Mit dem Versicherungsbüro war es so, dass ich durch das Kellerfenster wertvolles Werkzeug gesehen hatte. Ich dachte, ich kann das Fenster schnell aufhebeln und bin in fünf Minuten mit dem Werkzeug über alle Berge. Dummerweise ist bei dem Versuch das Fenster zu öffnen, eine Vase heruntergefallen und hat einen ziemlichen Krach verursacht. Ich hatte Angst wegen des Kraches entdeckt zu werden und bin deswegen direkt weggegangen. Ich war mir auch sicher, dass mich noch niemand gesehen hatte, bis auf einmal der Polizist hinter mir rief: „Polizei! Stehenbleiben!“ Dummerweise habe ich mein Auto nicht aufbekommen, sonst wäre ich dem auch noch davon gefahren.“

Es wurde anliegender Haftbefehl verkündet.
Eine Ausfertigung des Haftbefehls wurde ausgehändigt.

Der Beschuldigte wurde über das Recht der Beschwerde und der Rechtsbehelfe der §§ 117, 119a, 118 StPO, § 119 Abs. 5 StPO mündlich belehrt.

Der Beschuldigte wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Verteidigerin oder ein Verteidiger zu bestellen ist. Dabei wurde auf das Akteneinsichtsrechts d. Verteidiger/in hingewiesen. Es wurde Gelegenheit gegeben, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu benennen.

Der Beschuldigte erklärte:

„Ich möchte, dass mir Herr Rechtsanwalt Timmendorf als Verteidiger bestellt wird.“

b.u.v.

Dem Beschuldigten wird Rechtsanwalt Timmendorf aus Hannover als notwendiger Verteidiger bestellt.

Von der Verhaftung soll benachrichtigt werden: Meine Mutter, Frau Melanie Meise.

Riese

Riese
Richter am Amtsgericht

Fritz

Fritz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Martin Meise

Martin Meise



Amtsgericht Hannover
- Ermittlungsrichter -
276 Gs 2011 Js 2981/22

10.02.2022

Haftbefehl

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Martin Meise, geboren am 12.01.1989 in Hannover,
zur Zeit ohne festen Wohnsitz,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen versuchten Mordes

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, am 08.02.2022 gegen 09:22 versucht zu haben, aus Habgier einen Menschen zu töten.

Konkret wird ihm zur Last gelegt: (...)

Hinweise des LJPA:

Vom weiteren Abdruck des Haftbefehls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Haftbefehl formell ordnungsgemäß erlassen und verkündet wurde. Er wurde durch Richter am Amtsgericht Riese ordnungsgemäß unterzeichnet. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 10.02.2022 in der JVA Hannover in Untersuchungshaft. Die Mutter des Beschuldigten wurde ordnungsgemäß durch das Gericht unterrichtet.

Staatsanwaltschaft Hannover
Az.: 2011 Js 2981/22

Verfügung

1. Vermerk:

Es meldet sich telefonisch Herr Rechtsanwalt Timmendorf und wies auf seine Pflichtverteidigerbestellung in dieser Sache hin. Er bat um Akteneinsicht. Ich teilte ihm mit, dass das Gutachten der Rechtsmedizin noch nicht vorliege. Herr Rechtsanwalt Timmendorf war daraufhin einverstanden, die Akteneinsicht so lange zurückzustellen, bis das Gutachten eingegangen ist.

Bei der Durchsicht des Verfahrensregisters wurde festgestellt, dass gegen den Beschuldigten unter dem Aktenzeichen 2163 Js 27890/22 ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Betruges zu Lasten des Jobcenters anhängig ist. Die Akte besteht bisher nur aus der Strafanzeige, die dieser Verfügung beiliegt. Beide Verfahren sollen verbunden werden.

2. Die Ermittlungsverfahren 2011 Js 2981/22 und 2163 Js 27890/22 werden verbunden. Es führt das Verfahren 2011 Js 2981/22.

3. Wv: 3 Wochen (Eingang Gutachten Rechtsmedizin? Abschlussentscheidung?)

Hannover, den 11.02.2022

Neuhaus

Neuhaus
Staatsanwältin



Jobcenter Hannover, Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover



Hannover, den 01.02.2022

Mein Zeichen

St4-600 Mei

Durchwahl

0511/300-749

Sachbearbeiter/in

Frau Jauernig

Strafanzeige gegen Herrn Martin Meise

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Herrn Martin Meise, geb. am 12.01.1989, unter allen rechtlichen Gesichtspunkten und stelle entsprechende Strafanträge.

Herr Meise bezieht Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, landläufig Hartz IV genannt) und hatte mit Mietvertrag vom 01.01.2020 eine Wohnung bei der OSTLAND Wohnungsgenossenschaft eG gemietet. Als monatliche Miete waren 400,00 € (warm) vereinbart, welche im Rahmen des Leistungsbezuges von mir übernommen wurde. Insofern stellte Herr Meise von sich aus zu Mietbeginn einen Antrag auf Direktzahlung an die Vermieterin, welche dazu führte, dass die Miete von mir, d.h. vom Jobcenter direkt auf das Konto der Wohnungsgenossenschaft gezahlt wurde.

Zum 01.03.2021 hat Herr Meise den Direktzahlungsantrag mir gegenüber ohne Mitteilung von Gründen widerrufen, weswegen die Kosten der Unterkunft durch mich nunmehr direkt an Herrn Meise gezahlt wurden, der das Geld an die Vermieterin hätte weiterleiten müssen. Am heutigen Tage teilte mir die Wohnungsgenossenschaft mit, dass seit dem 01.03.2021 keine Miete mehr gezahlt wurde. Es steht somit zu vermuten, dass Herr Meise die Kosten der Unterkunft verbraucht und sich somit betrugsweise bereichert hat. Ich bin aufgrund des Widerrufs des Antrags auf Direktzahlung davon ausgegangen, dass Herr Meise die Kosten der Unterkunft selbst an seine Vermieterin überweist, andernfalls hätte ich zwangsweise die Direktzahlung angeordnet. Herr Meise wurde nach Mitteilung der Wohnungsgenossenschaft zum 01.08.2021 zwangsgeräumt, der Schaden beläuft sich somit auf 2.000,00 € (5 x 400 €).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jauernig

Prof. Dr. Daniela Deters
Institut für Rechtsmedizin des KRH Klinikums Siloah Hannover

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Martin Meise

erstatte ich das nachfolgende

Gutachten:

**Staatsanwaltschaft
Hannover**
Eingang: 04.03.2022

Das Gutachten basiert auf der persönlichen Untersuchung des Geschädigten Sascha Schmöle am 08.02.2022 und auf der Untersuchung des Beschuldigten Martin Meise vom 10.02.2022. Weiterhin haben mir der Operationsbericht und das Video der Überwachungskamera vorgelegen. Hierbei komme ich zu folgenden Ergebnissen:

Die Lunge des Geschädigten wurde durch eine Stichverletzung punktiert, was zum Kollabieren des linken Lungenflügels geführt hat. Eine solche Verletzung ist akut lebensgefährlich, da die Sauerstoffversorgung im Körper durch die eingeschränkte Lungenfunktion rapide abnimmt. Ohne notärztliche Hilfe wäre die Verletzung des Geschädigten innerhalb weniger Minuten tödlich gewesen, gerettet wurde er nur durch die zügige Notfallversorgung und die anschließende Operation.

Hinsichtlich des geführten Stiches kann aufgrund des Videos und des Verletzungsmusters ausgeführt werden, dass der Stich gezielt gegen den Brustkorb des Geschädigten geführt wurde. Allerdings wurde der Stich nicht mit großer Wucht geführt. Ohne die Reaktion des Geschädigten hätte dieser Stich maximal zu einer Punktion mit einer Tiefe von 0,5 cm geführt, was allenfalls eine oberflächliche Schnittverletzung hervorgerufen hätte, die nicht lebensbedrohlich gewesen wäre. Das große Ausmaß der Verletzung ist durch das Stolpern des Geschädigten zu erklären, was letztlich zur Punktion der Lunge geführt hat.

Hinsichtlich der Schnittverletzungen des Beschuldigten kann ich feststellen, dass diese vom Schnittmuster und vom Heilungsgrad mit der Verletzung, die die beschuldigte Person auf dem Überwachungsvideo erlitten hat, kompatibel und unproblematisch in Einklang zu bringen sind.

Hannover, den 04.03.2022

Prof. Dr. Daniela Deters

Fachärztin für Rechtsmedizin

Thorsten Timmendorf**Rechtsanwalt**

Heinrichstraße 33, 30175 Hannover

☎ 0511/26255 01; 📠 0511/26255 02

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Hannover, den 31.03.2022



Ermittlungsverfahren gegen Martin Meise, Az.: 2011 Js 2981/22

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Neuhaus,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanke ich mich für die Übersendung der Ermittlungsakte. Nach Sichtung des Aktenmaterials und Beratung mit meinem Mandanten ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten meines Mandanten nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des Geschehens im Saturnmarkt wird die Täterschaft meines Mandanten bestritten. Die Aussage meines Mandanten vor dem Ermittlungsrichter ist unverwertbar, anscheinend war dem Gericht das neue Pflichtverteidigungsrecht nicht bekannt. Weitere Beweismittel, die meinen Mandanten mit der Tat in Verbindung bringen, gibt es nicht. Das iPad hat mein Mandant von einem Bekannten käuflich erworben, der unbekannt bleiben möchte. Die Schnittverletzung stammt von einem Unfall meines Mandanten in der Obdachlosenunterkunft, die er gelegentlich bewohnt.

Hinsichtlich der anderen beiden Vorfälle (Kellerfenster und Miete) ist der Sachverhalt, wie er sich aus der Akte ergibt, zutreffend. Beide Verhaltensweisen sind jedoch aus Rechtsgründen nicht strafbar. Ich erwarte daher schnellstmöglich die Aufhebung des Haftbefehls und Ihren Einstellungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Timmendorf

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des Beschuldigten Martin Meise (M) aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Die §§ 123, 246, 266 StGB (auch als Versuch) sind nicht zu prüfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Bearbeitung die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung Niedersachsen) nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hannover, die unter dem Aktenzeichen 2011 Js 2981/22 ergeht, ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Der Entwurf der Entschließung ist auf das Tatgeschehen am 08.02.2022 im Saturnmarkt zu beschränken. Im Übrigen ist der Entwurf einer Entschließung (nicht aber das A- und B-Gutachten) erlassen. Entschließungszeitpunkt ist der **8. April 2022**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den §§ 153-154f StPO und §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.
7. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-) Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;

- b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - c) das Bundeszentralregister für den Beschuldigten Martin Meise keine Eintragungen enthält,
 - d) etwaig erforderliche Strafanträge form- und fristgerecht gestellt wurden.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Hannover sowie der Staatsanwaltschaft Hannover.
10. Auf den nachfolgenden auszugsweisen Abdruck von § 22 SGB II wird hingewiesen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)**

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

(...)

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

(...)

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

(...)